

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Husum vom 18.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2007

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02. 2003 (GVOBl. 2003 Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. 2012 Schl.-Holst. S. 696)
- des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-Holst. S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 850)
- der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. 2012 Schl.-Holst. S. 371,385)

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

In § 2 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Reinigungspflicht wird für die Straßen nach § 1 für folgende Straßenteile:

1. die Gehwege,
2. die begehbaren Seitenstreifen,
3. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
4. die Rinnsteine,
5. die Gräben,
6. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
7. die Hälfte der Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Husum vom 13.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen,
8. die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,
9. die Fußgängerstraßen,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.“

Artikel 2

Das in der Anlage zur Satzung aufgeführte Verzeichnis der Straßen wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 20.12.2012

gez. Uwe Schmitz
Bürgermeister